

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERBRAUCHER

1. **Allgemeine Bestimmungen**
  - 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der NADDCON GmbH, Lichtenfels („**NADDCON**“), und ihren Kunden („**Kunde**“, zusammen mit NADDCON „**Parteien**“).
  - 1.2 Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Verbraucher (§ 13 BGB) ist.
  - 1.3 Die AGB gelten insbesondere für
    - Verträge über Forschung und/oder Entwicklung, welche NADDCON durchführen soll („**FuE-Verträge**“) und/oder
    - Beratungsdienstleistungen wie etwa die Durchführung von Machbarkeitsstudien („**Dienstleistungsverträge**“) und/oder
    - Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“), egal, ob NADDCON die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) („**Lieferverträge**“).
  - 1.4 Die AGB von NADDCON gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als NADDCON ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und NADDCON dem nicht ausdrücklich widerspricht.
  - 1.5 Individuelle Vereinbarungen (beispielsweise Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Auftragsbestätigung von NADDCON haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
  - 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (beispielsweise Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt, Minderung oder Kündigung), sind mindestens in Textform (beispielsweise Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.
  - 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
2. **Vertragsschluss**
  - 2.1 Die Angebote von NADDCON sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn NADDCON dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (beispielsweise Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
  - 2.2 Die Bestellung der Ware oder die Erteilung eines Auftrages zu einem FuE-Vertrag durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung oder Auftragserteilung nichts anderes ergibt, ist NADDCON berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei NADDCON anzunehmen.
  - 2.3 Die Annahme kann schriftlich (beispielsweise durch Auftragsbestätigung), durch Auslieferung der Ware an den Kunden oder durch Aufnahme der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit erklärt werden.
3. **Vertragsgegenstand bei FuE-Verträgen/Dienstleistungsverträgen**
  - 3.1 Gegenstand eines FuE-Vertrages ist die Durchführung von Forschungs- und oder Entwicklungsarbeiten in Richtung auf ein vertraglich festgelegtes Forschungs- und/oder Entwicklungsziel.
  - 3.2 Gegenstand eines Dienstleistungsvertrages ist die Erbringung von Beratungsdienstleistungen in Bezug auf bestimmte, vertraglich festgelegte Aufgaben.
  - 3.3 NADDCON ist bei Durchführung eines FuE-Vertrages oder eines Dienstleistungsvertrages zur Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verpflichtet. NADDCON übernimmt jedoch, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, keine Gewährleistung für das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Forschungs- und/oder Entwicklungsergebnisses oder dessen Verwertbarkeit bzw. die Verwertbarkeit von Beratungsdienstleistungen.
4. **Bearbeitungszeiten bei FuE-Verträgen/Dienstleistungsverträgen**
  - 4.1 Die Zeit zur Bearbeitung der Leistungen aus FuE-Verträgen bzw. Dienstleistungsverträgen wird individuell vereinbart bzw. von NADDCON bei Annahme der Beauftragung angegeben.
  - 4.2 Erkennt NADDCON, dass eine verbindliche Bearbeitungszeit oder ein verbindlicher Termin nicht eingehalten werden kann, wird NADDCON dem Kunden die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Kunden eine angemessene Anpassung vereinbaren.
5. **Lieferfrist und Lieferverzug bei Lieferverträgen**
  - 5.1 Die Lieferfrist bei Lieferverträgen wird individuell vereinbart bzw. von NADDCON bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist 4 Wochen ab Vertragsschluss.
  - 5.2 Sofern NADDCON verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die NADDCON nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird NADDCON den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist NADDCON berechtigt, ganz

oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird NADDCON unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere auch die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von NADDCON, wenn NADDCON ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder NADDCON noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft oder NADDCON im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

- 5.3 Der Eintritt des Lieferverzugs von NADDCON bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Gerät NADDCON in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Der Kunde muss dabei nicht nachweisen, dass ihm durch den Lieferverzug überhaupt irgendein Schaden entstanden ist. NADDCON bleibt zum Nachweis berechtigt, dass dem Kunden durch den Verzug gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die angefallene Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung von über die Pauschale hinausgehenden Verzugschäden ist ausgeschlossen. Das gilt nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von NADDCON.
- 5.4 Die Rechte des Kunden gem. Ziff. 14 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von NADDCON, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (beispielsweise aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

## 6. Lieferung bei Lieferverträgen

- 6.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- 6.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist NADDCON berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

## 7. Mitwirkungspflichten des Kunden, Abnahme

- 7.1 Der Kunde ist während der gesamten Vertragslaufzeit zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Hierzu zählt insbesondere die Überlassung aller Gegenstände, Daten und Informationen aus der eigenen Sphäre in geeigneter Beschaffenheit und Anzahl, die für die Leistungserbringung durch NADDCON, z.B. im Rahmen eines FuE-Vertrages, erforderlich sind.
- 7.2 Nachteile, die durch die ausbleibende oder eine verspätete Mitwirkung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.3 Wurde eine Werkleistung vereinbart, ist diese nach Fertigstellung abzunehmen. Die Parteien können Zwischenabnahmetermine vereinbaren. Im Falle wesentlicher Mängel der Entwicklungsergebnisse kann die Abnahme durch den Kunden bis zur Mängelbeseitigung

verweigert werden; NADDCON ist zur Mängelbeseitigung binnen angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Andernfalls hat der Kunde die förmliche Abnahme zu erklären, gegebenenfalls unter Auflistung eventueller Mängel, welche vom Auftragnehmer binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen sind. Im Übrigen gilt § 640 BGB.

## 8. Nutzungsrechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen bei FuE-Verträgen

- 8.1 Die Ergebnisse aus dem FuE-Vertrag werden dem Kunden nach Abschluss der Leistungen aus dem FuE-Vertrag gemäß FuE-Vertrag zur Verfügung gestellt.
- 8.2 An Erfindungen, welche NADDCON bei Durchführung des FuE-Vertrages erzielt hat und auf diese angemeldete sowie NADDCON erteilte Schutzrechte erhält der Kunde ein nichtausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für den dem FuE-Vertrag zugrundeliegenden Anwendungszweck, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.
- 8.3 Anstelle eines Nutzungsrechtes nach Ziff. 8.2 kann NADDCON dem Kunden auf Verlangen ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den dem FuE-Vertrag zugrundeliegenden Anwendungszweck an den bei Durchführung des FuE-Vertrages erzielten Erfindungen und den von NADDCON darauf angemeldeten sowie NADDCON erteilten Schutzrechte einräumen. Eine solche Rechteeinräumung haben die Parteien in gesonderter schriftlicher Vereinbarung zu regeln. Ein solches Verlangen nach S. 1 hat der Kunde innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber NADDCON zu erklären. NADDCON behält insoweit ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für interne Forschungs- und Entwicklungszwecke.
- 8.4 Die Entscheidung über die Anmeldung von Schutzrechten auf die bei Durchführung eines FuE-Vertrages erzielten Erfindungen trifft NADDCON. Ein Anspruch auf die Anmeldung von Schutzrechten hat der Kunde grundsätzlich nicht. Entscheidet sich NADDCON für eine Anmeldung von Schutzrechten, wird NADDCON die Schutzrechte im eigenen Namen anmelden.
- 8.5 Der Kunde erhält ein nichtausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für den dem FuE-Vertrag zugrundeliegenden Anwendungszweck an den von NADDCON bei Durchführung des FuE-Vertrages geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken einschließlich von NADDCON programmierter Software und entstandenen Know-Hows.
- 8.6 Haben die Parteien bei Durchführung des FuE-Vertrages gemeinschaftlich Erfindungen erzielt, d.h. unter Beteiligung von Mitarbeitern beider Parteien, wobei die Erfindungsanteile nicht getrennt nach den Parteien zum Schutzrecht angemeldet werden können, gehören den Parteien nach ihrem Erfindungsanteil gemeinschaftlich. Über die Einzelheiten werden sich die Parteien vertraglich im Einzelfall verständigen.

- 8.7 Ziff. 8.6 gilt, soweit anwendbar, entsprechend für urheberrechtlich geschützte Werke einschließlich Software und Know How, die bei Durchführung des FuE-Vertrages von den Parteien gemeinsam geschaffen werden.
- 8.8 Benötigt der Kunde bereits vorhandene und bei Durchführung des FuE-Vertrages von NADDCON verwendete Schutzrechte zur Verwertung der Ergebnisse aus dem FuE-Vertrag, räumt NADDCON ihm für den dem FuE-Vertrag zugrundeliegenden Anwendungszweck insoweit ein gesondert zu vereinbarendes nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht ein, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen von NADDCON entgegenstehen. Der Kunde hat ein solches Verlangen schriftlich gegenüber NADDCON innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe der Ergebnisse aus dem FuE-Vertrag zu erklären.
- 9. Entgegenstehende Schutzrechte bei FuE-Verträgen**
- 9.1 NADDCON führt bei Durchführung von FuE-Verträgen keine Patentrecherchen und Recherchen nach entgegenstehenden Schutzrechten durch, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. NADDCON übernimmt keine Haftung dafür, dass die erzielten Ergebnisse aus dem FuE-Vertrag nicht gegen Schutzrechte Dritter verstößt.
- 9.2 Die Parteien sollen sich gegenseitig über ihnen vor und während der Durchführung des FuE-Vertrages bekanntwerdende Schutzrechte Dritter informieren, welche für die jeweils andere Partei relevant sein könnten.
- 9.3 Die Parteien entscheiden einvernehmlich, in welcher Weise bekannt gewordene Schutzrechte bei der weiteren Durchführung des FuE-Vertrages berücksichtigt werden.
- 10. Preise, Vergütung und Zahlungsbedingungen**
- 10.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von NADDCON. Diese Preise enthalten die Umsatzsteuer. Liefer- und Versandkosten sind in den Preisen nicht enthalten.
- 10.2 Sofern die Parteien im Einzelfall eine Vergütung vereinbaren, ist diese Vergütung ein Festpreis, es sei denn, die Parteien haben im Einzelfall etwas anderes vereinbart.
- 10.3 Beim Versendungskauf (Ziff. 6.1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk.
- 10.4 Der Kaufpreis und/oder die Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. NADDCON ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, einen Liefervertrag oder die Durchführung von Forschungs- und/oder Entwicklungsarbeiten ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt NADDCON spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 10.5 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. NADDCON behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Für den Fall, dass NADDCON einen höheren Verzugs Schaden geltend macht, hat der Kunde die Möglichkeit, NADDCON nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugs Schaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.
- 10.6 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen, welche mit der aufgerechneten Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind, insbesondere also Gewährleistungsrechte des Kunden, bleibt unberührt.
- 10.7 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (beispielsweise durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von NADDCON auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist NADDCON nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann NADDCON den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 11. Eigentumsvorbehalt und Nutzungsberechtigung**
- 11.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen der NADDCON aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien behält sich NADDCON das Eigentum an verkauften Waren und verkörperten Ergebnissen aus FuE-Verträgen vor.
- 11.2 Der Kunde erhält die in Ziff. 8 genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen der NADDCON aus dem FuE-Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung.
- Es gelten die gesetzlichen Rechte und Ansprüche bei Mängeln.
- 12. Kündigung von FuE-Verträgen**
- 12.1 Jede Partei ist berechtigt, einen FuE-Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn nach Ablauf eines erheblichen Bearbeitungszeitraums, frühestens sechs Monate nach Abschluss des FuE-Vertrages, kein wesentlicher Projektfortschritt erzielt worden ist. Im Übrigen besteht kein ordentliches Kündigungsrecht, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.
- 12.2 Jede Partei ist berechtigt, einen FuE-Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund für NADDCON liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Kunde eine für diesen FuE-Vertrag erforderliche Mitwirkungshandlung nach Fristsetzung nicht erbringt.
- 12.3 Kündigungen haben mindestens in Textform zu erfolgen.

- 12.4 Nach wirksamer Kündigung eines FuE-Vertrages wird NADDCON dem Kunden die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichten Ergebnisse übergeben. Der Kunde ist verpflichtet, NADDCON die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten.
- 12.5 Für den Fall, dass die Kündigung auf Verschulden einer der Parteien beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 13. Kündigung von Dienstleistungsverträgen**  
Jede Partei ist berechtigt, einen Dienstleistungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 14. Mängelansprüche des Kunden und Haftung NADDCON**
- 14.1 Es gilt die gesetzliche Mängelhaftung.
- 14.2 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet NADDCON bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.3 Auf Schadensersatz haftet NADDCON – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbegrenzt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet NADDCON, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (beispielsweise Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von NADDCON jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 14.4 Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden NADDCON nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 14.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn NADDCON die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird bei Lieferverträgen ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 15. Vertraulichkeit**  
Die Parteien verpflichten sich, sämtliche nicht allgemein bekannten Informationen über die Waren und Informationen zu und aus Dienstleistungs- und/oder FuE-Verträgen (insbesondere Verfahrensinformationen, Muster oder Konstruktionsunterlagen), sonstige Produkte der Parteien sowie Informationen über Betriebsabläufe vertraulich zu behandeln, und zwar auch über die Beendigung etwaiger Einzelverträge hinaus. Zu derselben Vertraulichkeit haben die Parteien ihre Arbeitnehmer und Zulieferer zu verpflichten, soweit diese von vertraulichen Informationen bestimmungsgemäß Kenntnis erlangen.
- 16. Weitere Informationen**
- 16.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.
- 16.2 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter dem Link zur Plattform der Europäischen Kommission ([Online-Streitbeilegung | Europäische Kommission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/consumers/odr/)) erreichbar ist. NADDCON ist nicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet und nicht bereit.